

GZ. Präs. 71412/2004- 1, 2
Volksbefragung gem. § 155 ff Stmk. Volksrechte-
gesetz über Grazer Gemeindewohnungen;
I.) Entscheidung gem. § 158 Stmk. Volksrechtegesetz;
 Stattegebung.
II.) Verordnung gem. § 159 Stmk. Volksrechtegesetz

Graz, 14.10.2004
Mag. Lang/Fe

BerichterstatterIn:

.....

Bericht
an den
Gemeinderat

Am 17.9.2004 wurde beim Bürgermeister der Antrag an den Gemeinderat der Stadt Graz auf Durchführung einer Volksbefragung gem. §§ 155 ff Stmk. Volksrechtegesetz, LGBl 87/1986 idF LGBl 51/1999 eingebracht.

Als Zustellungsbevollmächtigter wurde Herr Stadtrat Ernest Kaltenegger und als Stellvertreterin des Zustellungsbevollmächtigten Frau Gemeinderätin Elke Kahr, beide unter der Adresse Lagergasse 98a, 8020 Graz, namhaft gemacht.

I. Entscheidung gem. § 158 Stmk. Volksrechtegesetz

Gem. § 155 Abs. 1 leg cit dienen die Volksbefragungen der Erforschung des Willens der Gemeindebürger hinsichtlich künftiger, die Gemeinde betreffende politische Entscheidungen und Planungen sowie Fragen der Vollziehung aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Gem. Abs 3 sind Volksbefragungen über konkrete Personalfragen, Wahl und Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen, ausgeschlossen. Gem. § 156 Abs 2 ist der Gegenstand der Frage möglichst kurz und eindeutig zu formulieren und muss mit ja oder nein oder durch Zustimmung zu einer von mehreren Entscheidungsmöglichkeiten beantwortet werden können.

Der als Frage formulierte Gegenstand im Antrag dieser Volksbefragung lautet:

„Soll es zu einer Ausgliederung bzw. Privatisierung der Grazer Gemeindewohnungen kommen?“

Diese Fragestellung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen des Stmk. Volksrechtegesetzes.

Gem. § 156 Abs 4 muss der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung von mindestens 10 v.H. oder 10.000 der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Bei Überprüfung der Antragslisten durch die Magistratsabteilung 18 - Amt für Statistik, Wahlen und Einwohnerwesen wurde festgestellt, dass der Antrag von mehr als 10.000 der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten unterzeichnet ist und den Voraussetzungen der §§ 155 Abs 1 und 3, 156 und 157 des Stmk. Volksrechtegesetzes entspricht.

Gem. § 156 Abs 6 ist ein/eine Stimmberechtigte/r als Zustellungsbevollmächtigte/r, die UnterzeichnerInnen des Antrages und ein/e weitere/r als sein/ihre StellvertreterIn namhaft zu machen. Als Zustellungsbevollmächtigter wurde Herr Stadtrat Ernest Kaltenegger und als Stellvertreterin des Zustellungsbevollmächtigten Frau Gemeinderätin Elke Kahr, beide unter der Adresse Lagergasse 98a, 8020 Graz, namhaft gemacht.

Gem. § 158 Stmk. Volksrechtegesetz hat der Gemeinderat mit Bescheid innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden, ob der Antrag den Voraussetzungen der §§ 155 Abs 1 und 3, 156 und 157 entspricht. Die Entscheidung des Gemeinderates ist dem/der Zustellungsbevollmächtigten nachweislich zuzustellen. Überdies ist die Entscheidung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zu verlautbaren.

II. Verordnung gem. § 159 Stmk. Volksrechtegesetz

Hat der Gemeinderat gem. § 158 leg.cit. entschieden, dass eine Volksbefragung durchzuführen ist, ist vom Gemeinderat mit Verordnung unverzüglich eine Volksbefragung anzuordnen.

Gem. § 159 Abs 2 Stmk. Volksrechtegesetz hat die Verordnung nachstehendes zu enthalten:

- a) Den als Frage formulierten Gegenstand der Volksbefragung,
- b) das Befragungsgebiet,
- c) den Tag der Volksbefragung,
- d) den Stichtag, der jedoch nicht vor dem Tag der Anordnung der Volksbefragung liegen darf.

Gem. § 159 Abs 2 Stmk. Volksrechtegesetz wird festgelegt:

- Der als Frage formulierte Gegenstand der Volksbefragung lautet:
„Soll es zu einer Ausgliederung bzw. Privatisierung der Grazer Gemeindeformen kommen?“
- Befragungsgebiet ist das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Graz
- Tag der Volksbefragung ist Sonntag, der 12. Dezember 2004
- Stichtag ist der 15. Oktober 2004

Die Verordnung ist gem. § 159 Abs 3 durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zu verlautbaren sowie ortsüblich bekannt zu machen. (Verlautbarung Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz)

Der Stadtsenat stellt daher gem. § 61 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967 idF LGBl 91/2002, folgende

Anträge,

der Gemeinderat wolle gem. §§ 158 und 159 Stmk. Volksrechtegesetz, LGBl 87/1986 idF LGBl 51/1999 beschließen:

I.

1. Dem Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung über die Ausgliederung bzw. Privatisierung der Grazer Gemeindewohnungen wird gem. dem in der Beilage angeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildenden Bescheid, GZ. Präs. 71412/2004-1, stattgegeben.
2. Die Magistratsabteilung 18 - Amt für Statistik, Wahlen und Einwohnerwesen wird beauftragt, die beiliegende Entscheidung an den Zustellungsbevollmächtigten

Herrn Stadtrat Ernest Kaltenegger
Lagergasse 98 a
8020 Graz

nachweislich zustellen zu lassen und unverzüglich alle für die gesetzeskonforme Durchführung der Volksbefragung notwendigen Schritte zu veranlassen.

II.

1. Die Durchführung einer Volksbefragung wird gem. § 159 Stmk. Volksrechtegesetz LGBl 87/1986 idF LGBl 51/1999 gem. der in der Beilage angeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildenden Verordnung, GZ. Präs. 71412/2004-2, angeordnet.
2. Die Magistratsabteilung 18 - Amt für Statistik, Wahlen und Einwohnerwesen wird beauftragt, die Verordnung GZ. Präs 71412/2004-2, zu verlautbaren und die Volksbefragung nach den Bestimmungen des Stmk. Volksrechtegesetzes durchzuführen.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!

Der Magistratsdirektor:

Vorberaten in der Sitzung
des Stadtsenates am

Der Bürgermeister: